
**Zehnte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung
im integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang
Mainz-Dijon an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

vom 09. November 2022

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 10/2022, S. 1080)

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, haben die Fachbereichsräte

des Fachbereichs 02 - Sozialwissenschaften, Medien und Sport am 20. April 2022

des Fachbereichs 05 – Philosophie und Philologie am 04. Mai 2022

des Fachbereichs 07 – Geschichte- und Kulturwissenschaften am 04. Mai 2022

des Fachbereichs 09 – Chemie, Pharmazie, Geographie und Geowissenschaften am 04. Mai 2022

und der Rat der Hochschule für Musik Mainz am 11. Mai 2022

unter Mitwirkung des Zentrums für Lehrerbildung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Mainz-Dijon an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 25. August 2022, Az. 03/02/12/03/11/01/127 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für die Prüfung im integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Mainz-Dijon an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 31. Juli 2012 (StAnz. S. 1911), zuletzt geändert durch Ordnung vom 26. Juni 2020 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 06/2020, S. 311) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 3 werden nach dem Datum „09. Januar 2012“ die Worte „in der aktuellen Fassung“ eingefügt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird vor das Wort „Bachelorstudiengang“ das Wort „lehramtsbezogenen“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Eine weitere Voraussetzung für die Zulassung ist der Nachweis französischer Sprachkenntnisse; dieser wird erbracht

 - a) durch eine mindestens mit der Note „ausreichend“ oder 5 Punkten abgeschlossene fünfjährige Schulausbildung oder

-
- b) durch Nachweise gemäß Anhang zu § 7 a Abs. 3 Einschreibeordnung der JGU für Französisch Niveau B2 oder
 - c) durch Vorlage einer Hochschulreife, die an einer französischsprachigen Schule abgelegt wurde oder
 - d) durch Vorlage eines Abi-Bac (gleichzeitiger Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife [Abitur] und des französischen Baccalauréat [Bac]).“

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Bei Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung noch einen Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, ist der Nachweis von Deutschkenntnissen auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen gemäß Anhang zu § 7 a Abs. 3 Einschreibeordnung der JGU erforderlich. Sollte der Nachweis zum Zeitpunkt der Zulassung nicht vorliegen, so kann eine Zulassung mit dem Nachweis von Deutschkenntnissen auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen gemäß Anhang zu § 7 a Abs. 3 Einschreibeordnung erfolgen. Diese Zulassung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass der Nachweis der Deutschkenntnisse auf dem Niveau C1 in der Regel bis zum Ende des dritten Semesters der Einschreibung an der Johannes Gutenberg-Universität nachgereicht wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung. Im Fach Englisch entfällt der Nachweis von Deutschkenntnissen.“

d) Folgender neuer Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Der Nachweis der Zugangsvoraussetzungen gem. Abs. 1, 2, 4 und 5 gilt auf der Grundlage des Kooperationsabkommens gem. Abs. 1 Satz 3 durch eine Zulassung an der uB zum Kooperationsprogramm „Zwei-Fächer-Bachelor in den Geistes- und Kulturwissenschaften mit Option Lehrerbildung (B.A./B.Ed.)/ Licence en Langues, Lettres, Philosophie et Sciences Humaines avec option formation des enseignants“ als erbracht.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Buchstabe b) werden nach der Zahl „2“ die Worte „(mit Ausnahme von Nr. 7)“ eingefügt

b) Absatz 2 wird folgendermaßen geändert:

- i. Nach „06. Geschichte“ wird „07. Musik“ eingefügt.
- ii. „07 Philosophie/Ethik“ wird durch „08. Philosophie/Ethik“ ersetzt.

c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein Nachteilsausgleich zu gewähren. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die Vorsitzende oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder

gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„In diesem Fall ist die oder der Studierende schriftlich zur Teilnahme an einer Studienfachberatung eingeladen; eine verpflichtende Teilnahme kann nicht gefordert werden.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung der in Absatz 2 genannten sowie weiterer im Rahmen dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie durch

1. die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen, oder
5. ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach dieser Prüfungsordnung abzuleisten sind,

bedingt waren. Die Pflicht zum Erbringen der Nachweise nach Satz 1 obliegt den Studierenden.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 11 nach aktiver Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Die Voraussetzungen für die aktive Teilnahme werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben; aktive Teilnahme kann z.B. in dem Lesen bzw. Durcharbeiten von vorgegebener Lektüre, dem Halten von Kurzreferaten, dem Erstellen von Kurzprotokollen, dem Bearbeiten von Übungsaufgaben etc. bestehen. Art und Umfang der aktiven Teilnahme sind sachgemäß zu begrenzen.“

b) In Absatz 4 werden Die Sätze 2 und 3 gestrichen.

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Eine Verpflichtung der Studierenden zur Anwesenheit in Lehrveranstaltungen als Prüfungsvoraussetzung gem. § 26 Abs. 2 Nr. 7 HochSchG kann nur dann verlangt werden, wenn diese erforderlich ist, um das Lernziel der Lehrveranstaltung zu erreichen. Dies ist der Fall bei praktischen Übungen, Praktika und Exkursionen. Weitere Lehrveranstaltungen, in denen eine Anwesenheit gefordert werden kann, sind:

- a) Lehrveranstaltungen, in denen sicherheitsrelevantes Handeln vermittelt wird
- b) fachdidaktische Lehrveranstaltungen, in denen praktisches professionelles Handeln durch die Simulation von Lehr-/Lernsituationen eingeübt wird
- c) sprachpraktische Lehrveranstaltungen, die auf die Kommunikation in der Fremdsprache abzielen
- d) Lehrveranstaltungen, in denen das gemeinsame Handeln und die gemeinsame Erfahrung der Studierenden Basis für das Erreichen der Lernziele darstellen wie bspw. Rollen- oder Planspiele, Simulationen, case studies, (Forschungs)projekte
- e) Lehrveranstaltungen, in denen wesentliches Lernziel bzw. wesentliche Lernziele die Moderation wissenschaftlicher Diskussionen und/oder die Präsentation eines Themas vor einem Fachpublikum sowie das Einüben eines sachgerechten und wertschätzenden Feedbacks sind
- f) Lehrveranstaltungen, in denen die Arbeit mit Exponaten aus Sammlungen usw. sowie die Beschreibung und Analyse der Objekte im Vordergrund stehen.

Lehrveranstaltungen, bei denen eine regelmäßige Anwesenheitspflicht besteht, sind im Anhang gekennzeichnet. Die Anwesenheit an einer Lehrveranstaltung ist noch zu bestätigen, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat; In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.“

d) Absatz 6 entfällt.

e) Der bisherige Absatz 7 wird zu Absatz 6.

f) Absatz 8 entfällt.

g) Die bisherigen Absätze 9 und 10 werden zu den Absätzen 7 und 8.

6. In § 6 Abs. 6 Satz 3 wird das Wort „Auslandaufenthalt“ durch das Wort „Auslandaufenthaltes“ ersetzt.

7. § 7 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Einem Prüfungsausschuss gehören mehrheitlich Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und mindestens je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung an.“

8. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Prüferinnen oder Prüfer sind

-
- a. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer; die Mitwirkungsrechte von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern werden durch Emeritierung und Pensionierung nicht berührt.
 - b. Professorinnen und Professoren im Ruhestand,
 - c. Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren,
 - d. Gastprofessorinnen und Gastprofessoren,
 - e. Habilitierte,
 - f. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach Ablauf ihrer Amtszeit,
 - g. außerplanmäßige Professorinnen und Professoren,
 - h. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren gemäß § 62,
 - i. wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Abs. 1 Satz 2 HochSchG,
 - j. Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG,
 - k. Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG,
 - l. in der beruflichen Praxis erfahrene Personen,
 - m. Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, die durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm, das ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, gefördert werden,
 - n. Prüfungsberechtigte einer anderen Hochschule, die eine dem Personenkreis der Buchstaben a bis l gleichwertige Qualifikation besitzen, mit der eine Kooperationsvereinbarung besteht,
 - o. im Einzelfall Prüfungsberechtigte einer anderen Hochschule mit der kein Kooperationsvertrag besteht.

Personen, die dem Personenkreis der Buchstaben l und o angehören, werden durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf Vorschlag des Fachbereichsrats zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt. Als Prüferinnen oder Prüfer kann nur benannt werden, wer in dem Fach, in dem die Prüfung abgelegt wird, eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausübt oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt hat oder über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügt.“

9. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen

Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen gelten die Bestimmungen der Teil-Rahmenprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen sowie für die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen (Anerkennungssatzung) in der aktuell gültigen Fassung.“

10. In § 11 Abs. 2 Satz 5 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „7“ ersetzt

11. § 12 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Gleichstellungsbeauftragte der Johannes Gutenberg-Universität oder die Gleichstellungsbeauftragte des zuständigen Fachbereichs und auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung die oder der Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung an mündlichen Prüfungen teilnehmen.“

12. Dem § 15 Abs. 13 wird folgender Satz angefügt:

„Auf § 17 Absatz 6 wird verwiesen.“

13. In § 16 Abs. 4 Satz 1 werden nach der Angabe „a)“ die Worte „, b)“ eingefügt

14. In § 17 Abs. 1 werden die Worte „gemäß § 11“ gestrichen.

15. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 Satz 2 wird die zweite Zahl „7“ durch die Zahl „10“ ersetzt.

b) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen gemäß § 13 (mit Ausnahme von Klausuren) sowie bei der Bachelorarbeit gemäß § 15 hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung beizufügen, dass die Arbeit selbstständig verfasst und ausschließlich die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden, dass die Arbeit nicht in identischer oder wesentlich inhaltsgleicher Form bereits als Prüfungsleistung eingereicht wurde, und dass von der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre und zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten Kenntnis genommen wurde. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Prüfungsleistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.“

16. In § 19 Abs. 5 Satz 3 wird der Halbsatz „, die nicht deutschsprachig verfasst sind,“ gestrichen.

17. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22

Prüfungsverwaltungssystem

(1) Die Prüfungsverwaltung erfolgt in der Regel unter Nutzung eines elektronischen Prüfungsverwaltungssystems. Dies umfasst insbesondere die An- und Abmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die Übermittlung von Dokumenten und die Bekanntgabe der Ergebnisse von Studien- und Prüfungsleistungen.

(2) Die Studierenden sind verpflichtet, die integrierte Studien- und Prüfungsverwaltung sowie den von der JGU Mainz bereitgestellten persönlichen E-Mail-Account regelmäßig zu nutzen.“

18. Das Inhaltsverzeichnis wird gemäß den vorstehenden Änderungen aktualisiert.

19. Anhang 1 wird folgendermaßen geändert:

a) Die Inhaltsübersicht erhält folgende Fassung:

„

1.	Deutsch-Französisches Modul (Studienstart Mainz und Dijon)
2.	Bildungswissenschaften (Studienstart Mainz)
3.	Deutsch (Studienstart Mainz)
3.1.	Deutsch Fach 1 (Studienstart Mainz)
3.2.	Deutsch Fach 2 (Studienstart Mainz)
4.	Englisch (Studienstart Mainz)
4.1.	Englisch Fach 1 (Studienstart Mainz)
4.2.	Englisch Fach 2 (Studienstart Mainz)
5.	Französisch (Studienstart Mainz)
5.1.	Französisch Fach 1 (Studienstart Mainz)
5.2.	Französisch Fach 2 (Studienstart Mainz)
6.	Geographie (Studienstart Mainz)
6.1.	Geographie Fach 1 (Studienstart Mainz)
6.2.	Geographie Fach 2 (Studienstart Mainz)
7.	Geschichte (Studienstart Mainz)
7.1.	Geschichte Fach 1 (Studienstart Mainz)
7.2.	Geschichte Fach 2 (Studienstart Mainz)
8.	Musik Fach 2 (Studienstart Mainz)
9.	Philosophie und Ethik (Studienstart Mainz)
9.1.	Philosophie und Ethik Fach 1 (Studienstart Mainz)
9.2.	Philosophie und Ethik Fach 2 (Studienstart Mainz)
10.	Bildungswissenschaften (Studienstart Dijon)
11.	Deutsch (Studienstart Dijon)
11.1.	Deutsch Fach 1 (Studienstart Dijon)
11.2.	Deutsch Fach 2 (Studienstart Dijon)
12.	Französisch (Studienstart Dijon)
12.1.	Französisch Fach 1 (Studienstart Dijon)
12.2.	Französisch Fach 2 (Studienstart Dijon)
13.	Englisch (Studienstart Dijon)
13.1.	Englisch Fach 1 (Studienstart Dijon)

13.2.	Englisch Fach 2 (Studienstart Dijon)
14.	Geschichte (Studienstart Dijon)
14.1.	Geschichte Fach 1 (Studienstart Dijon)
14.2.	Geschichte Fach 2 (Studienstart Dijon)
15.	Philosophie und Ethik (Studienstart Dijon)
15.1.	Philosophie und Ethik Fach 1 (Studienstart Dijon)
15.2.	Philosophie und Ethik Fach 2 (Studienstart Dijon)

“

- b) Nach Nummer „1. Deutsch-Französisches Modul (Studienstart Mainz und Dijon)“, Buchst. „B. Modularisierter Studienverlauf“, Nummer „2. Modulplan“ wird folgender Absatz eingefügt:

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

- Sprachkurs „Fachsprachliches Propädeutikum“

- Exkursion „Lehren und Lernen in Frankreich und Deutschland: Methodologische Einführung in das Studium und das Bildungssystem des Partners“

- c) Nach Nummer „2. Bildungswissenschaften (Studienstart Mainz)“, Buchst. „B. Modularisierter Studienverlauf“, Nummer „2. Modulplan“ wird folgender Absatz eingefügt:

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul 2 „Didaktik, Methodik, Kommunikation und Medien“:

Sofern das Proseminar „Interaktion und Kommunikation“ in Form eines Planspiels stattfindet, besteht Anwesenheitspflicht.“

- d) Nach Nummer „4. Englisch (Studienstart Mainz)“, „4.1 Englisch Fach 1 (Studienstart Mainz)“, Buchst. „B. Modularisierter Studienverlauf“, Nummer „2. Modulplan“ wird folgender Absatz eingefügt:

„Der Nachweis der aktiven Teilnahme gemäß § 5 Abs. 3 ist in folgenden Lehrveranstaltungen erforderlich:

Modul 1 „Einführung in die Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft und die Fremdsprachendidaktik“

Vorlesung oder Übung: „Introduction to English Linguistics“

Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul 4 „Literarische, linguistische und landeskundliche Studien: Textanalyse und Übersetzung“

Übung „Translation Skills“

Proseminar "English Linguistics"

Modul 6 "Literarische, linguistische und landeskundliche Studien: Ausgewählte Kapitel"

Proseminar "TEFL Literatur- und Kulturdidaktik"

- e) Nach Nummer „4. Englisch (Studienstart Mainz)“, „4.2 Englisch Fach 2 (Studienstart Mainz)“, Buchst. „B. Modularisierter Studienverlauf“, Nummer „2. Modulplan“ wird folgender Absatz eingefügt:

„Der Nachweis der aktiven Teilnahme gemäß § 5 Abs. 3 ist in folgenden Lehrveranstaltungen erforderlich:

Modul 1 "Einführung in die Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft und die Fremdsprachendidaktik"

Vorlesung oder Übung: "Introduction to English Linguistics"

Vorlesung oder Übung: "Introduction to Literary Studies"

Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul 5 "Literarische, linguistische und landeskundliche Studien: Methoden und Theorien"

Proseminar "TEFL Sprachdidaktik"

- f) Nach Nummer „6. Geographie (Studienstart Mainz)“, „6.1 Geographie Fach 1 (Studienstart Mainz)“, Buchst. „B. Modularisierter Studienverlauf“, Nummer „2. Modulplan“ wird folgender Absatz eingefügt:

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul 1 „Einführung in die Physische Geographie“:

- Geländetag im Rahmen der Übung „Physische Geographie I (inkl. 1 Geländetag)“

- Übung „Physische Geographie II (inkl. 1 Geländetag)“

Modul 4 „Geographiedidaktik 1“:

- Übung „Geographiedidaktik I“

- Seminar „Seminar zur Geographiedidaktik I“

Modul 6 „Geographiedidaktik 2“:

- Übung „Geographiedidaktik II“

- Seminar „Seminar zur Geographiedidaktik II“

Modul 9 „Regionalgeographie Europa/Außereuropa“:

- Hauptseminar: „Regionalseminar + Exkursion (inkl. min. 10 Geländetage)“

-
- g) Nach Nummer „6. Geographie (Studienstart Mainz)“, „6.2 Geographie Fach 2 (Studienstart Mainz)“, Buchst. „B. Modularisierter Studienverlauf“, Nummer „2. Modulplan“ wird folgender Absatz eingefügt:

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul 1 „Einführung in die Physische Geographie“:

- Geländetag im Rahmen der Übung „Physische Geographie I (inkl. 1 Geländetag)“
- Übung „Physische Geographie II (inkl. 1 Geländetag)“

Modul 4 „Geographiedidaktik 1“:

- Übung „Geographiedidaktik I“
- Seminar „Seminar zur Geographiedidaktik I“

- h) Nach Nummer „7. Geschichte (Studienstart Mainz)“, „7.1 Geschichte Fach 1 (Studienstart Mainz)“, Buchst. „B. Modularisierter Studienverlauf“, Nummer „2. Modulplan“ wird folgender Absatz eingefügt:

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul 05 „Basismodul Neueste Geschichte“:

- Seminar Neueste Geschichte

Modul 06 „Basismodul Geschichtsdidaktik“:

- Seminar Geschichtsdidaktik
- Übung Geschichtsdidaktik

- i) Nach Nummer „7. Geschichte (Studienstart Mainz)“, „7.2 Geschichte Fach 2 (Studienstart Mainz)“, Buchst. „B. Modularisierter Studienverlauf“, Nummer „2. Modulplan“ wird folgender Absatz eingefügt:

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul 02 „Basismodul Alte Geschichte“:

- Seminar Alte Geschichte

Modul 06 „Basismodul Geschichtsdidaktik“:

- Seminar Geschichtsdidaktik
- Übung Geschichtsdidaktik

- j) Nach Nummer „7. Geschichte (Studienstart Mainz)“ wird folgende neue Nummer 8 eingefügt:

„8. Musik Fach 2 (Studienstart Mainz)

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Keine

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3):

Bestehen einer Eignungsprüfung

2.1 Definition der besonderen Vorbildung oder Tätigkeit bzw. einer Eignungsprüfung:

Vorspiel im künstlerischen Hauptfach und in zwei Nebenfächern auf Niveau A;

Vorspiel im schulpraktischen Klavierspiel (Basisniveau)

Nachweis von Fähigkeiten in Tonsatz (schriftlich) und Gehörbildung (schriftlich und mündlich);

Kenntnisse von Grundlagen der Musikgeschichte;

Fähigkeit zum Anleiten einer Musiziergruppe;

2.2 Fristen zur Vorlage des Nachweises:

Nachweis durch Eignungsprüfung

2.3 Verfahren zum Führen des Nachweises:

Vorspiel, Ensembleprüfung, schriftliche und mündliche Prüfung im Rahmen der Eignungsprüfung

2.4 Wiederholungsmöglichkeit:

einmalige Wiederholung der Gesamtprüfung möglich

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 29 SWS, davon 11*-SWS (Mainz) und 255 h (Dijon)

- Pflichtveranstaltungen: 29+11* SWS (Mainz) und 255 h (Dijon)
- Wahlpflichtveranstaltungen: -

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

2.1. Modul 1: Künstlerische Ausbildung I (Level A)

2.2. Modul 2: Künstlerische Ausbildung II

2.3. Modul 3: Musiktheorie praktisch

2.4. Modul 4: Ensemble

2.5. Modul 5: Musikwissenschaft

2.6. Modul 6: Grundlagen der Musikdidaktik

2.8. Modul 10: Musiktheorie, Musikwissenschaft und Musikdidaktik im Dialog

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Modul 1	Künstlerische Ausbildung I
----------------	-----------------------------------

Lehrveranstaltung	Art	Regelsemes-ter	Verpflichtung-sgrad	SWS	LP	Studienleistung
a1) Hauptinstrument <i>oder</i> Hauptfach Gesang	EU	1	P	1	1	
a2) Cours de spécialité (pratique instrumentale (DE-DMI) OU chant-technique vocale (DE-Chant))	EU	3	P	15/23,25h	2	
b1) Erstes Nebenfach (Gesang, falls nicht Hauptfach)	EU	1	P	1*	1	
b2) Erstes Nebenfach (Gesang, falls nicht Hauptfach)	EU	2	P	1*	1	
c1) Zweites Nebenfach	EU	1	P	1*	1	
c2) Zweites Nebenfach	EU	2	P	1*	1	
Modulprüfung	Modulübergreifende Prüfung mit Modul 2 sowie Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Note aus Modul 2					
Gesamt				1+4*+23,25h	7	

Modul 2	Künstlerische Ausbildung II					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemes-ter	Verpflichtung-sgrad	SWS	LP	Studienleistung
a2) Hauptinstrument <i>oder</i> Hauptfach Gesang	EU	2	P	1	1	
a1) Cours de spécialité (pratique instrumentale (DE-DMI) / chant-technique vocale (DE-Chant))	EU	4	P	15h/23,25h	2	
b1) Erstes Nebenfach (Gesang, falls nicht Hauptfach)	EU	2	P	1*	1	
b2) Erstes Nebenfach (Gesang, falls nicht Hauptfach)	EU	2	P	1*	1	
c1) Zweites Nebenfach	EU	2	P	1*	1	
c2) Zweites Nebenfach	EU	2	P	1*	1	

Modulprüfung	Modulübergreifende Prüfung mit Modul 1. MTP 2 sowie Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon MTP 1: zu a1), MTP 2: Praktische Prüfung zu b2) und c2), Dauer: ca. 20 Min.			
Modulnote	Arithmetisches Mittel aus MTP 1 nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus L2) und MTP 2 Gewichtung: MTP1=50% / MTP2=50%			
Gesamt		1+4*+23,2 5h	7	

Modul 3	Musiktheorie praktisch					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemes- ter	Verpflichtu- ngsgrad	SWS	LP	Studienleistun- g
a) Écriture, arrangement, harmonisation	KG	3	P	7,5h	2	
b) Écriture, arrangement, harmonisation	KG	5	P	7,5h	2	
c) Improvisierte Liedbegleitung	Künstl. Unt.	2	P	2	2	
d) Schulpraktisches Klavierspiel	EU	1	P	1*	1	
e) Schulpraktisches Klavierspiel	EU	6	P	2*	2	
f) Écriture, arrangement, harmonisation	KG	4	P	7,5h	2	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 5. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S5 aus L3).					
Gesamt				2+3*+22,5 h	11	

Modul 4	Ensemble
----------------	-----------------

Lehrveranstaltung	Art	Regelsemes- ter	Verpflichtung sgrad	SWS	LP	Studienleistun- g
a) Session de chœur	O/E/C	4	P	30h	2	
b) Direction de chœur	Künstl. Unt.	3	P	14h	1	
c) Direction de chœur	KKG	4	P	14h	2	
d) Discipline complémentaire (module de création)	Künstl. Unt.	3	P	15h	1	
e) Discipline complémentaire (module de création)	Künstl. Unt.	4	P	15h	1	
f) Tanz/Bewegung/Rhyth- mik	Künstl. Unt.	6	P	2	1	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der <i>Fiche filière</i> in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus L2)					
Gesamt				2+90h	8	

Modul 5		Musikwissenschaft				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemes- ter	Verpflichtung sgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Einführung in die Musikwissenschaft	Ü	1	P	2	1	Klausur (unbenotet, 90 Min.)
b) Musikwissenschaft	S	6	P	2	3	
c) Histoire de la musique (1er cours)	Ü	3	P	24h	1	
Modulprüfung	Schriftliche Hausarbeit zu b), 2 Wochen Bearbeitungszeit, Umfang ca. 12 S. sowie Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der <i>Fiche filière</i> in Dijon					
Modulnote	Note der schriftlichen Hausarbeit					
Gesamt				4+24h	5	

Modul 6		Grundlagen der Musikdidaktik				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemes- ter	Verpflichtung sgrad	SWS	LP	Studienleistung

a) Musikdidaktik I	PS	1	P	2	2	
b) Musikdidaktik II	S	2	P	2	3	
Modulprüfung	Hausarbeit oder Portfolio zu b), Bearbeitungszeit 2 Wochen, Umfang ca. 12 Seiten					
Modulnote	Note der Hausarbeit oder des Portfolios					
Gesamt				4	5	

Modul 10	Musiktheorie, Musikwissenschaft und Musikdidaktik im Dialog					
	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a1) Tonsatz/Analyse	KG	6	P	1	1	
a2) Tonsatz/Analyse	KG	6	P	1	1	
b1) Hörschulung	KG	6	P	1	1	
b2) Hörschulung	KG	6	P	1	1	
c) Histoire de la musique (1er cours, 4.-6. Sem.)	Ü	5	P	24h	1	
d) Musicologie de la performance	S	5	P	18h	1	
e) Pédagogie générale	S	5	P	12h	1	
f) Anthropologie de la musique	S	5	P	18h	2	
Modulprüfung	MTP1 sowie Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon MTP 1 zu a)/b): Klausur Hörschulung (30 Min.) und Tonsatz (60 Min.). Die Prüfung kann aus organisatorischen Gründen auf 2 Termine aufgeteilt werden. MTP 2: zu f)					
Modulnote	MTP 1 zu a)/b): Klausur Hörschulung (30 Min.) und Tonsatz (60 Min.). MTP 2: Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Teilnote für das 5. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S5 aus L3) Gewichtung: MTP 1=40% / MTP 2=60%					
Gesamt				4+72h	9	

Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in folgenden Lehrveranstaltungen:

- Module 1 bis 4 sowie Modul 6: alle Lehrveranstaltungen
- Modul 10 a) und b)
- Modul 5: nach Maßgabe der Ordnung der Fachbereiche 02, 05, 07 und der Katholisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang im Fach Musikwissenschaft

Legende:

DE	=	Diplôme d'État / Staatliches Diplom
DMI	=	Département musique instrumentale / Abteilung Instrumentalmusik
EU	=	Einzelunterricht
h	=	Heures / Stunden
KG	=	Kleingruppe
KKG	=	Künstlerische Kleingruppe
Künstl. Unt.	=	Künstlerischer Unterricht
LP	=	Leistungspunkt(e)
O/E/C	=	Orchester/Ensemble/Chor
P	=	Pflichtveranstaltung
ProjS	=	Projektseminar
PS	=	Proseminar
S	=	Seminar
SWS	=	Semesterwochenstunde(n)
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtveranstaltung
*	=	SWS = 30 Minuten“

k) Die bisherige Nummer „8. Philosophie und Ethik (Studienstart Mainz)“ wird zur Nummer 9, die bisherige Nummer „8.1 Philosophie und Ethik Fach 1 (Studienstart Mainz)“ wird zur Nummer 9.1 und die bisherige Nummer „8.2 Philosophie und Ethik Fach 2 (Studienstart Mainz)“ wird zur Nummer 9.2.

l) Die bisherige Nummer „9. Bildungswissenschaften (Studienstart Dijon)“ wird zur Nummer 10 und nach Nummer Buchst. „B. Modularisierter Studienverlauf“, Nummer „2. Modulplan“ wird folgender Absatz eingefügt:

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul 2 „Didaktik, Methodik, Kommunikation und Medien“:

Sofern das Proseminar „Interaktion und Kommunikation“ in Form eines Planspiels stattfindet, besteht Anwesenheitspflicht.“

m) Die bisherige Nummer „10. Deutsch (Studienstart Dijon)“ wird zur Nummer 11, die bisherige Nummer „10.1 Deutsch Fach 1 (Studienstart Dijon)“ wird zur Nummer 11.1

und die bisherige Nummer „10.2 Deutsch Fach 2 (Studienstart Dijon)“ wird zur Nummer 11.2.

n) Die bisherige Nummer „11. Französisch (Studienstart Dijon)“ wird zur Nummer 12, die bisherige Nummer „11.1 Französisch Fach 1 (Studienstart Dijon)“ wird zur Nummer 12.1 und die bisherige Nummer „11.2 Französisch Fach 2 (Studienstart Dijon)“ wird zur Nummer 12.2.

o) Die bisherige Nummer „12. Englisch (Studienstart Dijon)“ wird zur Nummer 13 und wird wie folgt geändert:

i. Die bisherige Nummer „12.1 Englisch Fach 1 (Studienstart Dijon)“ wird zur Nummer 13.1 und nach Buchst. „B. Modularisierter Studienverlauf“, Nummer „2. Modulplan“ wird folgender Absatz eingefügt:

„Der Nachweis der aktiven Teilnahme gemäß § 5 Abs. 3 ist in folgenden Lehrveranstaltungen erforderlich:

Modul 1 “Einführung in die Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft und die Fremdsprachendidaktik”

Vorlesung oder Übung: “Introduction to Englisch Linguistics”

Vorlesung oder Übung: “Introduction to Literary Studies”

Modul 11 “Linguistische, literarische und kulturelle Studien hinsichtlich der Auswahl im Englischunterricht 1”

Vorlesung “Lecture: English Literature and Culture”

Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul 2 “Sprachpraktische Studien: schriftliche und mündliche Kommunikation, Grammatik und Vokabeltraining”

Übung “Integrated Language Skills”

Übung “Spoken English”

Modul 4 “Literarische, linguistische und landeskundliche Studien: Textanalyse und Übersetzung”

Proseminar “English Linguistics”

Modul 6 “Literarische, linguistische und landeskundliche Studien: Ausgewählte Kapitel”

Proseminar “TEFL Literatur- und Kulturdidaktik”

ii. Die bisherige Nummer „12.2 Englisch Fach 2 (Studienstart Dijon)“ wird zur Nummer 13.2. und nach Buchst. „B. Modularisierter Studienverlauf“, Nummer „2. Modulplan“ wird folgender Absatz eingefügt:

„Der Nachweis der aktiven Teilnahme gemäß § 5 Abs. 3 ist in folgenden Lehrveranstaltungen erforderlich:

Modul 1 “Einführung in die Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft und die Fremdsprachendidaktik”

Vorlesung oder Übung: “Introduction to Englisch Linguistics”

Vorlesung oder Übung: “Introduction to Literary Studies”

Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul 4 "Literarische, linguistische und landeskundliche Studien: Textanalyse und Übersetzung"

Proseminar "English Linguistics"

Modul 5 "Literarische, linguistische und landeskundliche Studien: Methoden und Theorien"

Proseminar "TEFL Sprachdidaktik"

p) Die bisherige Nummer „13. Geschichte (Studienstart Dijon)“ wird zur Nummer 14 und wird wie folgt geändert:

i. Die bisherige Nummer „13.1 Geschichte Fach 1 (Studienstart Dijon)“ wird zur Nummer 14.1 und nach Buchst. „B. Modularisierter Studienverlauf“, Nummer „2. Modulplan“ wird folgender Absatz eingefügt:

„Der Nachweis der aktiven Teilnahme gemäß § 5 Abs. 3 ist in folgenden Lehrveranstaltungen erforderlich:

Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul 02 „Basismodul Alte Geschichte“:

- Seminar Alte Geschichte

Modul 03 „Basismodul Mittelalterliche Geschichte“:

- Seminar Mittelalterliche Geschichte

Modul 04 „Basismodul Neuere Geschichte“:

- Seminar Neuere Geschichte

Modul 06 „Basismodul Geschichtsdidaktik“:

- Seminar Geschichtsdidaktik

- Übung Geschichtsdidaktik“

ii. Die bisherige Nummer „13.2 Geschichte Fach 2 (Studienstart Dijon)“ wird zur Nummer 14.2. und nach Buchst. „B. Modularisierter Studienverlauf“, Nummer „2. Modulplan“ wird folgender Absatz eingefügt:

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul 02 „Basismodul Alte Geschichte“:

- Seminar Alte Geschichte

Modul 06 „Basismodul Geschichtsdidaktik“:

- Seminar Geschichtsdidaktik

- Übung Geschichtsdidaktik“

q) Die bisherige Nummer „14. Philosophie und Ethik (Studienstart Dijon)“ wird zur Nummer 15, die bisherige Nummer „14.1 Philosophie und Ethik Fach 1 (Studienstart

Dijon)“ wird zur Nummer 15.1 und die bisherige Nummer „14.2 Philosophie und Ethik Fach 2 (Studienstart Dijon)“ wird zur Nummer 15.2.

20. Anhang 2, Buchst. „B. Umrechnungstabelle“ enthält folgende Fassung:

„Aktuelle Umrechnungstabelle

Erhebung der Noten im Zeitraum

- a. für die Johannes Gutenberg-Universität WiSe 2016/2017 bis SoSe 2020
- b. für die Université de Bourgogne die akademischen Jahre 2016/17 bis 2019/20

Bewertung nach französischem Notensystem	Bewertung nach deutschem Notensystem
15,0 – 20,0	1,0
14,0 – 14,9	1,3
13,0 – 13,9	1,7
12,0 – 12,9	2,0
11,0 – 11,9	2,3
10,0 – 10,9	3,3

”

Artikel 2

Diese Änderung der Ordnung für die Prüfung im integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Mainz-Dijon an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 09.11.2022

Der Dekan des Fachbereiches
02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport
Univ.-Prof. Dr. Gregor Daschmann

Der Dekan des Fachbereiches
05 – Philosophie und Philologie
Univ.-Prof. Dr. Arne Nagels

Der Dekan des Fachbereiches
07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften
Univ.-Prof. Dr. Gregor Wedekind

Die Dekanin des Fachbereiches
09 – Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften
Univ.-Prof. Dr. Tanja Schirmeister

Der Rektor der
Hochschule für Musik Mainz
Univ.-Prof. Dr. Immanuel Ott